

Satzung des Fördervereins „Freiwillige Feuerwehr Duvenstedt – Förderverein e. V.“

§1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr Duvenstedt - Förderverein e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden, danach trägt er den Zusatz e.V.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gemäß § 3 Nr. 26, 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt.
 - b. Die Sicherung und Verbesserung der Motivation und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt.
 - c. Die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt.
 - d. Aktivitäten, die der Mitgliedergewinnung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr und von passiven Mitgliedern dienen, z.B. durch Darstellung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzausrüstung auf Tagen der offenen Tür und Veranstaltungen der in Duvenstedt tätigen Vereinen und Institutionen, der Feuerwehr Hamburg und befreundeter Feuerwehren.
 - e. Den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden wie beispielsweise im Katastrophenschutz durch gemeinsame Übungen, Veranstaltungen und Dienstbesprechungen.

- f. Die Hebung des Sicherheitsbewusstseins in der Bevölkerung, z.B. durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.
- g. Die Unterbringung der Wehr im Stadtteil.
- h. Förderung der Brandschutzerziehung in Duvenstedt.
- i. Begehungen von Betrieben, Schulen, Kindergärten und wichtigen Objekten im Einsatzgebiet (z.B. Duvenstedt, Hamburg und angrenzende Gemeinden).
- j. Veranstaltungen von Wettbewerben mit Übungscharakter.
- k. Unterstützung bei der Teilnahme an Übungen und Wettbewerben im Bundesgebiet und im Ausland, insbesondere in Hamburg und den angrenzenden Gemeinden.
- l. Förderung der körperlichen Fitness der Mitglieder.
- m. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele weitere Einrichtungen gründen oder sich an bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen, sowie bestehende Einrichtungen unterstützen.

§4 Mitglieder des Vereins und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Duvenstedter Feuerwehrwesen bekunden wollen.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.
3. Es gibt aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt werden, wenn er der Einsatzabteilung angehört.
 - b. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt angehören, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen wollen.
 - c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Duvenstedt erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragshöhe kann zwischen aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern variieren.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug befindet. In der schriftlichen Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
5. Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet außerdem mit dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung und dem Übergang in die Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt und geht automatisch in die passive Mitgliedschaft über, sofern diese nicht innerhalb von sechs Wochen ab Übergang schriftlich gekündigt wird.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Dies muss geschehen durch:
 - a. Einladung per Mail oder hilfsweise per Brief in Textform oder
 - b. per Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Duvenstedt.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes.

3. Wahl der Kassenprüfer. Es soll einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer geben. Nach der Vorstellung des Kassenprüfungsberichts wird der zweite Kassenprüfer zum ersten Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen zweiten Kassenprüfer.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Genehmigung der Jahresrechnung.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind ausschließlich die aktiven Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur ein Anwesenheits- und ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist diese Abstimmung geheim vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenzählung nicht mit.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei aktiven Mitgliedern.
2. Zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12 Rechnungswesen

1. Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen und Verträge.
2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
3. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

§13 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17.01.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 17.01.2018 in Kraft.

Hamburg, den 17.01.2018